



Steuern 2026 – Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Netzwerkfrühstück bei der Volksbank Köln Bonn eG
11.12.2025, Bonn



Veränderung Grundfreibetrag und weiteres Stand Gesetzgebungsverfahren

- Lediger, zvE 60.000 €
 - Steuer 2024: ca. 14.230 €
 - Steuer 2025: ca. 13.860 €
- Entlastung ca. 370 €

Entfernungspauschale ab 2026

Pauschale steigt auf 0,38 €/km ab dem 1. km.

Beispiel:

Pendler fährt 25 km einfache Strecke an 220 Arbeitstagen.

Bisher (0,30 €): $25 \times 220 \times 0,30 = 1.650 \text{ €}$

Neu (0,38 €): $25 \times 220 \times 0,38 = 2.090 \text{ €}$

→ Steuerliche Mehrentlastung: **440 €**



Grundfreibetrag & Kinderfreibetrag

Regelmäßige jährliche Erhöhung gegen kalte Progression.

Beispiel:

Grundfreibetrag steigt z. B. von 12.500 € auf 13.000 €.

Ein Arbeitnehmer mit 50.000 € Einkommen zahlt dadurch ca. 200–250 € weniger Einkommensteuer.



Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen

Die Grenzen steigen regelmäßig an.

Beispiel 2026:

Rentenversicherung West: 8.450 €/Monat.

Arbeitnehmer mit 10.000€/Monat:

- Beiträge nur bis 8.450 € Bemessungsgrundlage.
- Effektive Belastung steigt durch Anhebung der Grenze.



Digitalisierung der Steuererklärung

Mehr automatische Übernahmen durch Behörden.

Ziel: vereinfachte oder vorausgefüllte Steuererklärung.

Beispiel:

Lohnsteuer, Krankenkasse, Rentenbeiträge und Kapitaldaten werden künftig vollständig digital übernommen.

Mandanten müssen nur noch Ausnahmen oder Ergänzungen prüfen.



Umsatzsteuerliche Änderungen (Gastronomie)

Diskussion über erneute Entlastung bestimmter Speisen.

Beispiel:

Ein Restaurant verkauft ein Mittagessen für 20 €.

Bei 19% USt: Netto 16,81 €.

Bei 7% USt: Netto 18,69 €.

→ Entweder höherer Gewinn oder günstigerer Preis



Kapitalgesellschaften & Holding

Beispiel:

Beispiel: 3 Mio € Verkauf → 150.000 € steuerpflichtig

- §8b KStG unverändert
- 95 % steuerfreie Veräußerungsgewinne



Zielsetzung und Überblick

01

Abschreibungsregeln

Neue AfA-Sätze für Immobilien und bewegliche Wirtschaftsgüter mit erheblichen Auswirkungen auf die Investitionsplanung

02

Unternehmensformen

Anpassungen bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit Schwerpunkt auf Gewinnverteilung und Verlustnutzung

03

Nachfolgegestaltung

Neue Regelungen zur Güterstandsschaukel, Nießbrauch und Familiengesellschaften mit praktischen Handlungsempfehlungen

Rechtsgrundlagen: BMF-Schreiben, Steueränderungsgesetz 2025, Wachstumschancengesetz, BStBl 2025 I

Abschreibungen im Immobilienbereich

Lineare AfA Wohngebäude

Ab 01.01.2023 erhöht auf **3 %** jährlich gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG – eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisherigen 2 %

Degressive AfA Neubauten

Für Neubauten bis 31.12.2026: **5 % p. a.** nach § 7 Abs. 5a EStG – befristete Investitionsförderung

Zusätzlich zu den regulären Abschreibungsmöglichkeiten (oben) bietet das EStG nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 eine Sonderabschreibung von 20 %

Energetische Sanierung

Neues BMF-Schreiben zur Sonder-AfA nach § 35c EStG – zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten für nachhaltige Investitionen



Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden im Privatvermögen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a) EStG 3% p.a. (Neubau)

- Für Gebäude, die **nach dem 31.12.2022 fertiggestellt** wurden, gilt gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a) EStG eine lineare Abschreibung von 3% pro Jahr.

Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden im Privatvermögen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 5a EStG 30% (Neubau)

- **Baubeginn oder Kaufvertrag nach dem 30.09.2023** im Jahr der Fertigstellung.
- Neu in der Berechnung ist, dass die degressive AfA im Jahr der Fertigstellung nur **zeitanteilig** in Anspruch genommen werden kann (p.r.t.).
- Der degressive Abschreibungssatz **beträgt 5% für 6 Jahre**.
- Bei der Berechnung wird jeweils der neue Restwert als Basis für die nächsten 5% zugrunde gelegt (geometrisch-degressiv).

Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden im Privatvermögen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG 20% (Neubau)

- Zusätzlich zu den regulären Abschreibungsmöglichkeiten (oben) bietet das EStG nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 eine Sonderabschreibung
- für **Bauanträge oder Bauanzeigen, die nach dem 31.12.2022** eingereicht wurden.
- Steuerpflichtige können zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA bis zu **5% der Herstellungskosten** über einen Zeitraum von **vier Jahren** abschreiben.
- Die Anschaffungskosten dürfen je qm Wfl. (Gebäudekosten) **5.200 EUR** nicht übersteigen
- Die Abschreibungsbemessungsgrundlage beträgt **max. 4.000 EUR je qm Wfl.**
- Diese Sonderabschreibung soll den Neu-Wohnungsbau fördern und Investitionen in neue Bauprojekte anregen.

§ 35c EStG – Energetische Maßnahmen (BMF 21.08.2025)

Neufassung des BMF-Schreibens vom 14.01.2021

Wesentliche Inhalte

- **Begünstigt:** Energetische Maßnahmen an zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Gebäuden – auch für **teilweise** beruflich/vermietet genutzte Gebäude (Aufteilung)
- **Förderfähig:** Material- und Einbaukosten, Umfeld- und Planungsleistungen (z. B. Energieberater).
- **Höchstbetrag:** 40.000 € pro Objekt (7 % + 7 % + 6 % über drei Jahre).
- **Nachweis:** Bescheinigung des Fachunternehmens oder einer nach § 88 GEG berechtigten Person.
- **Zahlungsnachweis:** Nur unbare Zahlungen anerkannt (z. B. Überweisung, kein Barzahlungsnachweis).
- **Ausschluss:** Keine Doppelförderung mit § 10f, § 35a oder öffentlichen Zuschüssen (z. B. KfW, BAFA).
- **Miteigentum:** Aufteilung der Aufwendungen nach Anteil, gemeinschaftliches Eigentum anteilig begünstigt.
- **Gemischte Nutzung:** Steuerermäßigung anteilig möglich (z. B. Wohnung + Gewerbe).

Sonstiges zu Immobilien

- Gewerblicher Grundstückshandel
- Immobilien-Gesellschaften zB Familiengesellschaften
- Anschaffungsnaher Aufwand
- Grundstücksanteil bei Neuanschaffung

Bewegliche Wirtschaftsgüter

GWG-Grenze/Sammelposten

Weiterhin bisherige Regelung
Eine Anpassung wird aufgrund der Inflation jedoch schon länger erwartet.

Sonderabschreibung E-Auto

Neue Abschreibungsstaffel
(arithmetisch-degressiv)

Gültig für Anschaffungen nach dem 30. Juni 2025 bis 31. Dezember 2027

Degressive AfA

Wiedereinführung für Anschaffung ab 30.06.2025

§ 7 Abs. 2 EStG – Verlängerte Investitionsförderung mit erheblichem Liquiditätsvorteil in den ersten Jahren

Abschreibungen von E-Fahrzeugen ab Juli 2025 § 7 Abs. 2a EStG n.F.

Jahr	Abschreibungssatz	Bemerkung
1. Jahr	75 %	Sofortabschreibung im Anschaffungsjahr
2. Jahr	10 %	
3. Jahr	5 %	
4. Jahr	5 %	
5. Jahr	3 %	
6. Jahr	2 %	Restwertausgleich

Voraussetzungen

- Nur für **reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge**
- Fahrzeug **muss dem Betriebsvermögen** zugeordnet sein
- Keine gleichzeitige Nutzung der Sonder-AfA nach § 7g EStG
- Anwendung **wahlweise**, nicht verpflichtend

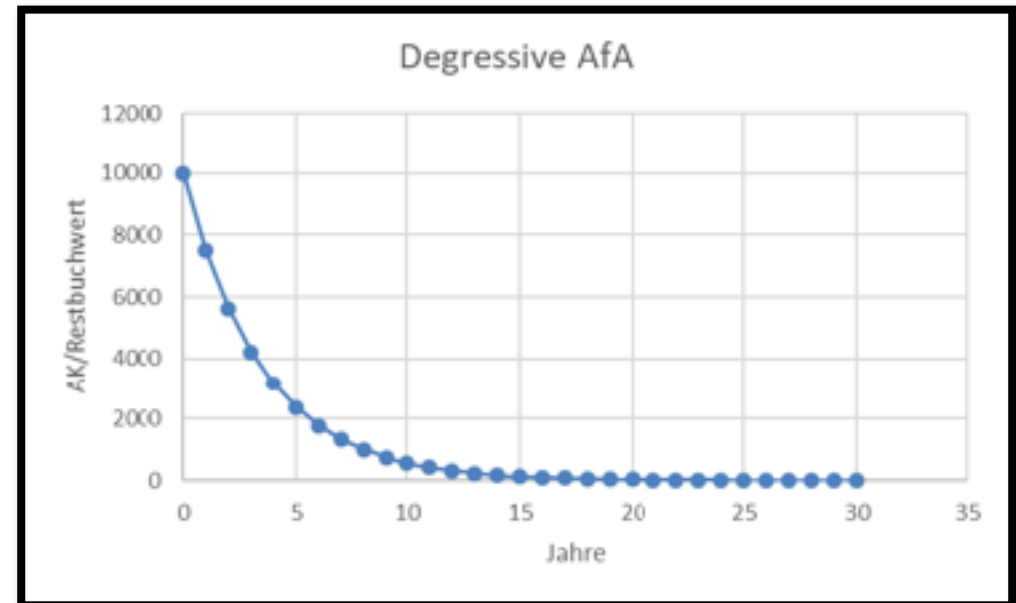


Absetzung für Abnutzung (AfA)

Fiktiver Werteverzehr an Wirtschaftsgütern, die > 1 Jahr betrieblich genutzt werden.

Degressive AfA:

- Wahlrecht
- für bewegliche Wirtschaftsgüter
- angeschafft in 2020 bis 2022
- i.H.d. 2,5-fachen der linearen Abschreibung,
- jedoch maximal 25%
- Übergang zur linearen AfA sinnvoll, sobald AfA- Betrag unter linearer AfA



Absetzung für Abnutzung (AfA)

Degressive AfA:

Im Zuge des Wachstumschancengesetz wurde die degressive Abschreibung wieder befristet eingeführt: Bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom **1. April 2024 und dem 1. Januar 2025** angeschafft oder hergestellt wurden, können degressiv abgeschrieben werden. Dabei darf der degressive Abschreibungssatz maximal das Zweifache des linearen Satzes und **höchstens 20 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Degressive AfA:

Um Investitionen in Deutschland anzukurbeln, hat die Bundesregierung ein **Investitionssofortprogramm** auf den Weg gebracht. Dieser sogenannte Investitionsbooster enthält als zentralen Punkt die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens degressiv abzuschreiben. Die degressive Abschreibung darf dabei **höchstens den dreifachen linearen Abschreibungssatz** betragen, **maximal 30 Prozent der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwerts**. Sie darf für Wirtschaftsgüter angewendet werden, die **zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027** angeschafft werden.



Personengesellschaften: Gewinnverteilung

Kapitalabweichende Gewinnverteilung?

FG Schlesw. Holst. zu “Carried Interest” vom 8.10.2024

Steuerliche Anerkennung nur bei
**klarer
gesellschaftsvertraglicher
Grundlage** – formelle
Anforderungen werden verschärft

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Neu eingefügte Klarstellung:
Abweichende Gewinnverteilungen
führen nicht zwingend zur
Mitunternehmerqualifikation

Anwendungszeitpunkt

Wirkung ab
Veranlagungszeitraum **2026** –
rechtzeitige Vertragsanpassungen
erforderlich

Gesellschafterkonten nach § 15a EStG

1 Haftendes Kapital

Gesellschafterdarlehen gelten als haftendes Kapital, **wenn** sie vertraglich nachrangig gestellt sind

2 Veranlasste Einlage

Neue Definition nach § 15a Abs. 1 S. 2 EStG n. F.
präzisiert den Begriff der veranlassten Einlage

3 Verlustverrechnung

Möglich, wenn Nachrangigkeit **vor Eintritt des Verlusts** vereinbart wurde
– zeitliche Komponente entscheidend

Gesellschaftsverträge von OHG und KG (einschließlich GmbH & Co. KG) sollten auf möglichen Anpassungsbedarf geprüft werden.

Das MoPeG (1.1.2024) trifft einige Neuregelungen bei Gewinnverteilung und Entnahmen:

- Bei GbR und OHG sieht das gesetzliche Regelstatut zukünftig statt einer Gewinnverteilung nach Köpfen vorrangig eine Verteilung nach der vereinbarten Beteiligung oder dem vereinbarten Wert der Beiträge vor. Das gilt auch für Kommanditisten einer KG, für die gesetzlich bislang nur ein angemessener Gewinn vorgesehen war.
- Persönlich haftende Gesellschafter von OHG und KG haben bislang Anspruch auf einen Vorabgewinn in Höhe von 4 Prozent ihres Kapitalanteils. Dieser entfällt nach der Neuregelung ersatzlos.
- Persönlich haftende Gesellschafter einer OHG und KG haben zukünftig Anspruch auf Auszahlung des vollen auf sie entfallenden Jahresgewinns, während sie bislang lediglich ein Entnahmerecht hatten. Diese auf den ersten Blick unscheinbare Änderung kann dazu führen, dass die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter zukünftig als Verbindlichkeit und nicht mehr im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen werden.
- Entfallen ist schließlich auch das Recht der persönlich haftenden Gesellschafter, unabhängig von

Gesellschaftsverträge von OHG und KG (einschließlich GmbH & Co. KG) sollten auf möglichen Anpassungsbedarf geprüft werden.

Ob die Neuregelungen im Einzelfall eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfordern, hängt von den bislang darin getroffenen Regelungen ab. Sind die gesetzlichen Regelungen zu Gewinnverteilung und Entnahme durch gesellschaftsvertragliche Regelungen bereits jetzt vollständig ersetzt, besteht möglicherweise kein Handlungsbedarf.

Zentral ist in diesem Zusammenhang die **Kapitalkontenstruktur** in Verbindung mit den Gewinnverteilungs- und Entnahmeregelungen. Sie sind dafür maßgeblich, ob Guthaben der Gesellschafter Eigenkapital oder Darlehen sind oder ob individuelle Ansprüche von Gesellschaftern (z.B. Kapitalkontenverzinsung, Tätigkeitsvergütung) gewinnabhängig sind oder auch bei einem Verlust entstehen. Diese Aspekte haben nicht nur steuerlich eine hohe Relevanz, sondern entscheiden über Zahlungsansprüche von Gesellschaftern.

Gesellschaftsverträge von OHG und KG (einschließlich GmbH & Co. KG) sollten auf möglichen Anpassungsbedarf geprüft werden.

Da nur das Eigenkapital für die Gewinnverteilung relevant ist, muss zunächst eine Abgrenzung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital vorgenommen werden:

- Ein Ausweis als Eigenkapital kommt nur für solche Beträge in Betracht, die den Gläubigern als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. Das ist i. d. R. in folgenden Fällen der Fall:
- die Kapitalkonten sind mit zukünftigen Verlusten bis zur vollen Höhe (auch mit Wirkung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern) zu belasten und
- die Kapitalkonten können im Falle der Insolvenz der Gesellschaft nicht als Forderung geltend gemacht werden bzw. sind im Falle einer Liquidation erst nach Befriedigung aller anderer Gläubiger mit dem sonstigen Eigenkapital auszugleichen.
- Dagegen können Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem (schuldrechtlichen) Liefer- und Leistungsverkehr eines Gesellschafters mit der Personengesellschaft z. B. durch Darlehensgewährung der Personengesellschaft an den einen Gesellschafter und umgekehrt entstehen.

Kapitalgesellschaften: Kernänderungen

15%

Körperschaftsteuer 2025

Gewerbsteuer unverändert

Keine Anpassung der Gewerbsteuer
an die KSt-Senkung vorgesehen –
Gesamtsteuerbelastung individuell
kalkulieren

10%

Körperschaftsteuer 2032

Steuersatzsenkung ab 2028 um jeweils 1%

§ 8c KStG Verlustnutzung

§ 8c KStG Wegfall des vollständigen
Verlustuntergangs bei über 50 %
Anteilswerb in Sanierungsfällen –
neuer Entwurf BMF-Schreiben vom
24.03.2025



Forderungsverzicht und nachträgliche Anschaffungskosten

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

BFH v. 19.11.24: **steuerlich relevant** im Verzichtsjahr –
Besserungsschein ist ein eigenständiges
Wirtschaftsgut

Nachträgliche Anschaffungskosten § 17 EStG

Wachstumschancengesetz II: Gesellschafterdarlehen in
der Krise nur bei **endgültigem Forderungsausfall**

BFH IX R 12/25: Teilwertabschreibung nicht ausreichend
– Verlustjahr maßgeblich für zeitliche Zuordnung

Vorsicht beim Forderungsverzicht durch Gesellschafter Bei KapGes.:

- Prüfung, ob der Forderungsverzicht betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.
- wenn Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Forderungsverzicht nicht erklärt hätte (sog. Fremdvergleich).
- in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft
- in Höhe des nicht werthaltigen Teils der Forderung ein grundsätzlich steuerpflichtiger Ertrag der Kapitalgesellschaft infolge der Ausbuchung der korrespondierenden Verbindlichkeit (der BFH spricht von einem „Wegfallgewinn“) anzunehmen.
- Forderungsverzicht betrieblich veranlasst (etwa weil wesentliche Fremdgäubiger gleichermaßen verzichten): die korrespondierende Verbindlichkeit der Kapitalgesellschaft ist auszubuchen und es entsteht – vorbehaltlich einer Steuerbefreiung für Sanierungserträge – in Höhe des vollen Nennbetrags der Verbindlichkeit ein steuerpflichtiger Wegfallgewinn auf Ebene der Kapitalgesellschaft.

Vorsicht beim Forderungsverzicht durch Gesellschafter Bei PersGes.:

BFH 16.12.2023:

- der entstehende Ertrag kann nicht durch Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens neutralisiert werden. Im Ergebnis realisiert die Personengesellschaft aus Sicht des BFH einen sofort steuerpflichtigen Wegfallgewinn.
- Für jeden Einzelfall ist zu prüfen und kann es zu einem sofort steuerpflichtigen Wegfallgewinn kommen, wenn der Wertansatz der Forderung in der steuerlichen **Sonderbilanz** des Gesellschafters – aus welchem Grund auch immer – vom Wertansatz der korrespondierenden Verbindlichkeit auf Ebene der Personengesellschaft abweicht.
- In der Praxis sind diese Fälle nicht immer unmittelbar offensichtlich. Neben den Handelsbilanzen sind zwingend auch die steuerlichen Sonderbilanzen zu prüfen.

Nachfolgegestaltungen im Detail

Güterstandsschaukel

BMF-Schreiben v. 05.03.2025: Steuerneutral bei Wiederherstellung der Zugewinnngemeinschaft

§ 5 Abs. 2 ErbStG n. F.: **Anti-Missbrauchsregelung** bei mehrfacher Anwendung innerhalb von 10 Jahren – Anzeigepflicht § 138 AO

Wertpapier-Nießbrauch

§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO n. F.: Zurechnung der Einkünfte beim Nießbraucher, **nicht** beim Eigentümer

Ertragsteuerliche Behandlung ab 2026 – Bewertung nach § 14 BewG n. F. mit Kapitalisierungsfaktor 12,5

Familiengesellschaft

§ 34c EStG n. F.: **Optionsregelung** zur Pauschalierung der Entnahmenbesteuerung

Risiko: Wegfall § 13a ErbStG-Vergünstigung bei fehlender Fortführungsabsicht – BMF-Entwurf 07.2025 zur Bewertung

Warum Güterstandschaukel?

- An sich unentgeltliche Übertragung unter Eheleuten wird zum entgeltlichen Vorgang umgewandelt, und zwar mittels Zugewinnausgleich
- Reduzierung Pflichtteilsanspruch, zB ggü. Kindern aus erster Ehe
- Schenkungsteuerfreie Übertragung auf Ehegatten
- AfA Step-up durch volle Entgeltlichkeit

Warum Familiengesellschaft?

- Verringerung von Erbstreitigkeiten
- Schutz vor Vererbung außerhalb der Linie
- Vermeidung von Blockade und Patt-Situationen in der Gesellschaft
- Versorgung inaktiver Gesellschafter (Stichwort beteiligungsinkongruente Gewinnverteilung)
- Ertrag- und schenkungsteuerliche Optimierung

Warum Wertpapier-Nießbrauch? Ein Beispiel

- Schenkende 50 Jahre alt, weiblich, Mutter der Beschenkten, Wert des Depots EUR 2.000.000. Angenommene Jahresrendite 5,5 %, lebenslängliches Nießbrauchsrecht.

Lösung:

- Kapitalwert d. Nießbrauchs = Jahreswert (Wert d. Nutzg v. 1 Jahr) * Vervielfältiger (anhand Lebenserwartung d. Nießbrauchsberechtigten). Jahreswert höchstens der Wert, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut durch 18,6 geteilt wird, hier also 107.526,88 €
- * 15,704 (Wert anhand der Sterbetafel und des Alters) = 1.688.602,15 €
- Schenkungsteuer 0 €
- Ohne Nießbrauch 300.000 (15 % von 2.000.000)



WP/ StB Christoph Hillebrand

Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33
Telefax: 0221 / 935521-99

E-Mail: christoph.hillebrand@nhp.de

von der IHK zu Köln bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Insolvenzuntersuchungen
Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DSTV e.V.)
Geprüfter ESUG-Berater (DIAI)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!